

Das Resultat der diesjährigen Zusammenkunft von Schriftstellern vieler Länder, um nicht zu sagen aller Nationen unter dem Vorsitze Edm. About's, des Präsidenten der Société des gens de lettres de France, ist die Constitution einer Association, welche den im Jahre 1878 zu Paris gemachten Anfang fortsetzen soll, eine Centralstelle zu schaffen, bei welcher und von der aus bei den bevorstehenden Veränderungen und Abschlüssen von Literar-Conventionen und Emanationen von Gesetzen über literarisches Eigenthum den wohlberechtigten Interessen der Producenten, das ist sowohl der Schriftsteller als der Verleger Ausdruck und Gehör geschafft werden kann. Die einzelnen Comités der Association werden das kostbare Material in ihren Ländern sammeln, dessen der Gesetzgeber nicht entzählen kann, und sie werden alljährlich auf ihren Wanderversammlungen in ihren Berichten jene Ansichten und Wünsche verlautbaren, welchen die Regierungen sich um so weniger verschließen dürfen, als die Verwirklichung des großen Gedankens: eine einheitliche Behandlung des literarischen Eigenthums in allen Staaten, eine internationale Gesetzgebung an Stelle der Particulargesetze und der Reciprocitäts-Verträge treten zu lassen, nur näher gerückt werden kann, wenn die Mißstände und Abweichungen zur offenen Discussion gelangen.

Nach den Begrüßungsreden und der Installation des Bureaus (9. Juni) ging der Congreß sofort zur Berathung der Statuten über, wie solche von dem interimistischen Comité der Gesellschaft vorgelegt worden waren, und es wurden nach längerer Berathung dieselben angenommen, wie folgt:

1) Die Internationale Literarische Association, gegründet über Beschluß des literarischen Congresses vom Jahr 1878, hat zum Zwecke die Vertheidigung und Verbreitung der Prinzipien des internationalen literarischen Eigenthums und ist speciell mit der Durchführung der internationalen literarischen Congresses betraut.

2) Die Association setzt sich zusammen a) aus einem ständigen Ehren-Comité; b) aus einem Executivcomité; c) aus Ehrenmitgliedern; d) aus beitretenden Mitgliedern; e) aus affiliirten Gesellschaften.

3) Der Sitz der Association ist Paris. Die Association wird von einem Executivcomité dirigirt, welchem jeder Congreß bis zur Wiedervereinigung auf dem nächsten Congresse Vollmacht ertheilt. Die Mitglieder des Executivcomités können wieder gewählt werden. Das Comité besteht aus 15 französischen und aus 60 den verschiedenen auf dem Congresse vertretenen Nationen entnommenen Mitgliedern. Das Executiv-Comité ernennt die Ehrenmitglieder. Es empfängt Beitrittserklärungen der literarischen Gesellschaften u. s. w. Der Congreß wählt die Mitglieder des Ehren-Comités.

Wir übergehen die Details des Ganges der in französischer Sprache geführten Verhandlungen und berichten nur noch, daß man nach lebhaften Debatten (11. Juni) der im Vorjahre verlautbarten Meinungsäußerung über jene Bestimmungen, welche der gesetzlichen Definition des geistigen Eigenthums zu Grunde liegen sollten, noch folgende hinzufügte:

A. Zu „Translation“ (Uebersetzung).

1) Dem jeweiligen Verfasser steht das ausschließliche Uebersetzungsrecht seiner Werke zu und zwar für dieselbe Dauer als das Verlagsrecht des Originals; nur muß er dafür Sorge tragen, daß die von ihm genehmigte Uebersetzung binnen fünf Jahren nach Erscheinen des Originalwerkes veröffentlicht werde.

B. Zu „Adaptation“ (Bearbeitung, Benutzung).

1) Gegenüber Verlagsgeschäften: Die Bearbeitung, Reduction oder Benutzung eines literarischen Werkes, resp. Auszüge aus demselben zur Herstellung eines ähnlichen (Concurrenz-

Werkes erfordert die Zustimmung des Autors der Originalausgabe.

2) Gegenüber Bühnenunternehmungen: Die Bearbeitung eines Romans für die Bühne, als Stoff zu einem Drama, sowie die Einrichtung für die Bühne eines in dramatischer Form bereits vorhandenen Werkes ist ohne Genehmigung des Autors verboten.

Die rein musikalischen Werke (Musikalien) hat man nicht besonders erwähnt, obgleich ein motivirter Antrag von Krauß figlio (Italien) wegen Unterscheidung von „Bearbeitungen“ und „Arrangements“, Variationen, Transcriptionen u. vorlag. Es scheint, daß man für dieselben besondere Vorschriften, wie deren das deutsche Urhebergesetz gegenüber der selbständigen Arbeit des Componisten enthält (§. 46. u. f. „eigenthümliche Composition“) nicht für nöthig gehalten hat.

Die Gesellschaft wird für das Deutsche Reich zur Zeit vertreten durch die gewählten Mitglieder des Executiv-Ausschusses (6) und zwar sind diese: Carl W. Bag-Wiesbaden, Georg Conrad-Paris, Ludw. Kalisch-Paris, Dr. Wilh. Loewenthal-Berlin, Rob. Schweichel-Berlin und Dr. Alfr. Friedmann-Frankfurt a/M.

Die nächste Versammlung findet zu Vissabon statt, woselbst gleichzeitig ein internationaler Geographen-Congreß tagen und das Jubiläum Camoëns' mitfeiern wird.

Zur Stenographie im Interesse des Buchhandels.

In voller Uebereinstimmung mit den Gründen, welche in Nr. 180 d. Bl. zur Empfehlung der „Stenographie im Dienste des Buchhändlers“ angeführt werden, muß man es doch für verfehlt halten, diese Empfehlung an ein besonderes System zu knüpfen. Für die Buchhändlerprinzipale tritt hier die besondere Erwägung ein, daß bei dem noch herrschenden Streit unter den Vertretern des Gabelsberger'schen, Stolze'schen und Arends'schen Systems die Hauptfrage, und zwar in Betreff einer verhältnißmäßig leichten Erlern-, wie stets sicheren Verwendbarkeit der einen oder anderen Stenographie, noch gar nicht zu einer endgültigen Entscheidung bei dem intelligenteren Theile des Publicums gekommen ist, und daß somit auch für dasselbe, wenn die Buchhändler von vornherein dem Stolze'schen System ihre besondere Aufmerksamkeit zuwendeten, nicht allein ihr bisheriger unparteiischer Standpunkt in der Entscheidung der bezüglichen Frage sehr bald verloren ginge, sondern daß dann auch ebenso leicht in anderen Fällen das Vertrauen des Publicums zu der das geistige Leben so vielfach vermittelnden Institution des Buchhandels schwinden könnte.

Da es aber dennoch sehr wünschenswerth ist, daß namentlich die jüngeren, sich dem Buchhandel widmenden Kräfte auf eine möglichst wenig Zeit raubende Weise zu einer zuverlässigen stenographischen Praxis gelangen, so wird es wohl das Beste sein, diesen nur die Stenographie als solche zu empfehlen und daher auch die Wahl eines der drei genannten, im geschäftlichen Verkehr bereits vielfach verwendeten Systeme vollständig freizustellen. Leichter als irgend einem anderen Stenographieinteressenten ist es dem angehenden jungen Buchhändler möglich, von den besten stenographischen Lehrbüchern bezw. deren Originalwerken in Betreff ihres die Lautverhältnisse der Sprache u. erschöpfenden Lehrmaterials und ihrer graphischen Anforderungen eine vorhergehende Kenntniß zu nehmen, um sich hiernach schließlich auch für die eine oder andere Kurzschrift leicht entscheiden zu können; besonders wenn sie hierbei noch die vollständig unparteiisch gehaltene Besprechung der drei Systeme in dem Otto Spamer'schen Buche der Erfindungen zu Rathe ziehen, wie sie zur Klärung der bezüglichen Streitfragen zuerst in der 7. Auflage dieses Werkes erschienen ist.